



Politische Gemeinde Oberriet

Ratskanzlei
 Tel. 071 763 64 20
 kanzlei@oberriet.ch

Gesuch um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten

Art. 12 Abs. 1 lit. c Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG; sGS 552.1)

Verkaufsgeschäft: (Name, Adresse)	
Verantwortliche/r: (Name, Vorname, Geb.-Datum, Adresse, Telefon, E-Mail)	
Rechnungsempfänger/in: (Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail)	
Anlass: (Beschreibung der Veranstaltung, besondere Attraktionen)	
Durchführungsort:	
Datum und Zeit:	
Öffnungszeiten: (von / bis)	
Beschäftigung von Mitarbeitern: (Anzahl)	<input type="checkbox"/> Familienbetrieb <input type="checkbox"/> Mitarbeiter

 Ort, Datum

 Unterschrift Verantwortliche/r



Politische Gemeinde Oberriet

Hinweise

Rechtliches

Gestützt auf Art. 8 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG; sGS 552.1) gelten für Verkaufsgeschäfte die ordentlichen Ladenöffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 06.00 bis 19.00 Uhr

Samstag: 06.00 bis 17.00 Uhr

Die Politische Gemeinde kann Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten bewilligen. Insbesondere können je Verkaufsgeschäft pro Jahr maximal zwei Verlängerungen für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen bewilligt werden (Art. 12 Abs. 1 lit. c RLG).

Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor Durchführung des Anlasses der der Ratskanzlei per Post an Staatsstrasse 92, 9463 Oberriet oder per E-Mail an kanzlei@oberriet.ch einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

Gastgewerbliche Tätigkeit

Sofern im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist gemäss dem Gastwirtschaftsgesetz (abgekürzt GWG; sGS 553.1) eine separate Bewilligung erforderlich.

Sonntagsverkauf

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG; sGS 552.1) sind Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen wie an Sonntagen geschlossen zu halten. Die Politische Gemeinde kann Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten bewilligen. Insbesondere können je Verkaufsgeschäft pro Jahr maximal vier Sonntagsverkäufe bewilligt werden (Art. 12 Abs. 1 lit. b RLG).

Die Bewilligung wird nicht erteilt für hohe Feiertage wie Karfreitag, Oster- oder Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag (Art. 12 Abs. 2 i.V. mit Art. 3 RLG). Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden (Art. 12 Abs. 3 RLG).